

Fachspezifische Bestimmungen für die das MA-Fach „Gender Studies – Kultur, Kommunikation, Gesellschaft“ im Rahmen der Gemeinsamen Prüfungsordnung an der Ruhr-Universität Bochum

Vorbemerkung

Das MA-Studienfach „Gender Studies – Kultur, Kommunikation, Gesellschaft“ ist an den Fakultäten für Sozialwissenschaft, Philologie und Geschichtswissenschaft institutionalisiert. Die Fakultät für Sozialwissenschaft ist die Trägerfakultät des Studienfachs. Das Studienfach bietet zwei Masterstudiengänge an. Das Ein-Fach-Studium Joint Degree Gender Studies wird durch eine eigenständige Prüfungsordnung geregelt (im Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaft am 4. Juli 2012 verabschiedet).

Zu § 1

Ziele des Studiums

(1) Das Studium des Faches „Gender Studies – Kultur, Kommunikation, Gesellschaft“ dient der Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen in fachspezifischer Auseinandersetzung mit den Gegenstandsbereichen historischer, kultur- und sozialwissenschaftlicher Geschlechterforschung. Es werden wissenschaftliche Methoden und wissenschaftstheoretische Modelle der Gender Studies vermittelt und einer kritischen Reflexion unterzogen. Das Studium verfolgt sowohl eine forschungsorientierte Perspektive durch die Vertiefung von inter- und trans-disziplinären Forschungsschwerpunkten, als auch eine handlungsorientierte Ausbildung für verschiedene Berufsfelder.

Zu § 4

Zulassung zum M.A.-Studium

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des M.A.-Faches Gender Studies ist ein mindestens 6-semesteriges, abgeschlossenes B.A. Studium in einer Geistes-, Kultur-, Sozialwissenschaft oder einer Philologie. Magister- bzw. Diplomabschlüsse können als gleichwertig anerkannt werden. Außerdem ist vor der Immatrikulation ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für das obligatorische Beratungsgespräch ist die Koordinationsstelle Gender Studies, die zugleich auch die Fachberatung stellt. Bei externen Bewerber/innen und Absolvent/innen anderer Fächer wird anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen eine Äquivalenzprüfung vorgenommen.

Das Studium des Studienfachs Gender Studies im Zwei-Fächer-Modell kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(4) Das M.A.-Studium Gender Studies (Zwei-Fächer-Modell) umfasst vier Semester mit einem Gesamtumfang von 45 CP und 22 SWS.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das M.A.-Studium Gender Studies besteht aus folgenden fünf Modulen, die sich jeweils aus zwei inhaltlich ausdifferenzierten Modulteilern zusammensetzen:

- Basismodul Entwicklungen, Theorien und Methoden der Gender Studies
- Aufbaumodul A: Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken
- Aufbaumodul B: Kulturelle und mediale Repräsentationen
- Aufbaumodul C: Identitäten, Positionen, Differenzen
- Vertiefungsmodul in der Option Theorie oder Option Praxis

Das Basismodul und die drei Aufbaumodule sind Pflichtmodule, das Vertiefungsmodul ist ein Wahlpflichtmodul.

(2) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Art und Umfang der Modulprüfungen bzw. der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden in der Modulbeschreibung für jedes Modul ge-

regelt und in diesem Rahmen von den jeweils Lehrenden bzw. Prüfenden festgelegt. Bei der Bildung der Modulnoten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Teilnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note:

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	Gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

(5) In die Endnote des M.A.-Studiums geht die Note eines frei zu wählenden Mastermoduls ein. Das Basismodul darf nicht gewählt werden.

Zu § 9 Kreditpunkte

(2) Kreditpunkte für ein Modul im Umfang von 9 CP werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach der Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

Zu § 11 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(4) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Absätze zwei bis sieben des § 11 gelten entsprechend.

Zu § 17 Mündliche Prüfungen

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, wenn sie sich bereit erklären, in gleicher Weise Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.

Zu § 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

(1) In die Prüfungsleistungen der M.A.-Fachprüfung des Faches Gender Studies wird die Note eines Mastermoduls nach Wahl einbezogen. Das Basismodul darf nicht gewählt werden.

(2) Bei der Bildung der Fachnote im Fach Gender Studies wird die mündliche Fachprüfung mit 60% gewichtet, die prüfungsrelevante Modulnote wird mit 40% gewichtet.

Zu § 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

(4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige

Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Module des M.A.-Studiums (Zwei-Fächer-Modell)

<p>Basismodul Entwicklungen, Theorien und Methoden der Gender Studies Modulteil 1: Einführung in die Theorien der Geschlechterforschung Modulteil 2: Einführung in die Methoden der Gender Studies</p>	<p>9 CP</p>
<p>Aufbaumodul A: Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken Modulteil 1: Transformation von Arbeit und Institutionen in ihren historischen, kulturellen und sozialen Kontexten Modulteil 2: Kulturelle Praktiken im Kontext von Transnationalisierung und Internationalisierung</p>	<p>9 CP</p>
<p>Aufbaumodul B: Kulturelle und mediale Repräsentationen Modulteil 1: Konstruktion von Gender durch soziale und kulturelle Repräsentationssysteme Modulteil 2: Geschlecht, Medien und Öffentlichkeit</p>	<p>9 CP</p>
<p>Aufbaumodul C: Identitäten, Positionen, Differenzen Modulteil 1: Identitäten im Spannungsfeld unterschiedlicher Differenzkategorien Modulteil 2: Historisierung soziokultureller Positionierungen</p>	<p>9 CP</p>
<p>Vertiefungsmodul Option Theorie (Aufbaumodul, A, B oder C) oder Option Praxis (Praktikum und Praxisworkshop) Integratives Fachkolloquium</p>	<p>9 CP</p>